

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Marcel Scharrelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Umsetzung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Marcel Scharrelmann (CDU), eingegangen am 06.05.2026 - Drs. 19/10647,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 18.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) wurde Ende 2025 novelliert. Damit werden Abscheidung, Transport, Export, Nutzung und Speicherung von CO₂ in größerem Maßstab ermöglicht. Zuvor war dies auf Forschungszwecke beschränkt. Zudem enthält die Novelle eine Regelung, die den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, CO₂ auch an Land zu speichern („Opt-in-Möglichkeit“).¹

Anfang 2026 wurden zudem Änderungen des Hohe-See-Einbringungsgesetzes sowie die Ratifizierung der Änderung von Artikel 6 des Londoner Protokolls beschlossen, die den Rechtsrahmen für CCS und CCU (Carbon Capture and Storage / Carbon Capture and Utilization) weiter ergänzen.²

Im Rahmen einer Presseinformation der Landesregierung vom 21.11.2025 äußerte Umweltminister Christian Meyer: „Die CO₂-Speicherung in Niedersachsen ist aus geologischen Gründen seit 2015 im gesamten niedersächsischen Landesgebiet, inklusive der Küsten- und 12-Seemeilenzone ausgeschlossen. Das bleibt auch so“. Hingegen hat sich Wirtschaftsminister Tonne dem Vernehmen nach eher positiv zum Sachverhalt geäußert. Zusammenfassend steht am Ende der einschlägigen Presseinformation: „Onshore-CCS und CO₂-Speicher im niedersächsischen Küstenmeer bleiben ausgeschlossen; am bestehenden Verbot wird festgehalten“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich wird in fast allen Klimaszenarien der Einsatz von CCS langfristig als ein notwendiger Baustein für anders nicht zu vermeidende Emissionen in der Industrie gesehen. Damit CCS einen Beitrag zur Treibhausgasemissionsreduktion im Industriesektor leisten kann, müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein: Die dauerhafte Sicherheit der Lagerstätten muss gewährleistet sein, es müssen Umweltauswirkungen im Umfeld der Lagerstätten vermieden werden und es wird die entsprechende Infrastruktur benötigt. Nicht zuletzt bedarf es der gesellschaftlichen Akzeptanz für die genannten Infrastrukturen und Verfahren.

Gemäß Niedersächsischem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (NKSpG) ist die Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid auf der gesamten niedersächsischen Landesfläche inkl. der 12-Seemeilen-Zone der Nordsee unzulässig. In weiten Teilen Niedersachsens fehlen die geologischen Voraussetzungen, um Kohlendioxid dauerhaft und sicher unterirdisch einlagern zu können. In anderen Gebieten stehen einer Speicherung gewichtige Belange entgegen, wie

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/speicherung-von-kohlendioxid-2376946>

² <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw05-de-meeresverschmutzung-1136986>

beispielsweise der Schutz vorhandener Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, der Erhalt der Kulturlandschaft, touristische Interessen oder aber auch bereits erteilte Bergbaugenehmigungen. Angesichts dieser Ausgangslage gibt es keine Bestrebungen, den gesetzlich festgeschriebenen Status quo zu ändern.

Nach Einschätzung der Landesregierung kann die Nutzung von CCS für CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der unterirdischen Speicherung im europäischen Kontext in der Nordsee außerhalb des Küstenmeeres einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Transformation der Wirtschaft leisten und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit niedersächsischer Unternehmen sowie zur Erreichung der ambitionierten niedersächsischen Klimaschutzziele beitragen. Mit diesem Ziel unterstützt die Landesregierung den hierfür notwendigen Aufbau einer Export-Infrastruktur für CO₂. Vor allem die gut ausgebaute Hafeninfrastruktur, wie beispielsweise in Wilhelmshaven, sowie die umfangreichen Fachkenntnisse und Erfahrungen der niedersächsischen Erdgas- und Erdölförderindustrie können auf diesem Wege gewinnbringend genutzt werden.

- 1. Bleibt die Landesregierung bei ihrer vor einigen Monaten gefassten Position, an den bestehenden Verboten der CO₂-Speicherung festzuhalten (ebenfalls vor dem Hintergrund, dass Niedersachsen aufgrund seiner industriellen Emittenten, Hafenstandorte und potenziellen Infrastrukturknotenpunkten eine relevante Rolle in einem möglichen CCS-System einnehmen könnte)? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wird die Position der Landesregierung gegebenenfalls auch von anderen Bundesländern sowie der Bundesregierung geteilt?**

Die Landesregierung bleibt bei ihrer Position, die Opt-Out-Regel nach dem KSpG nicht nutzen zu wollen. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen. Die Positionen der Bundes- sowie anderer Landesregierungen können bei den entsprechenden Institutionen erfragt werden.

- 2. Welche von Umweltminister Meyer im November 2025 angeführten „geologischen Gründe“-sprechen gegen eine CO₂-Speicherung im gesamten niedersächsischen Landesgebiet (bitte erläutern)? Wird diese Auffassung vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie geteilt?**

Die Landesregierung hält am Verbot der CO₂-Speicherung fest, weil Niedersachsen grundsätzlich geologisch nicht geeignet ist. Es fehlen ausreichend tiefe und stabile Speicherhorizonte, der Untergrund ist durch Störungszonen und Salzstrukturen stark zerrüttet, und tausende alte Bohrungen stellen potenzielle Leckagepfade dar. Zudem würden größere CO₂-Mengen zu weitreichenden Druckausbreitungen führen, die sich nicht sicher kontrollieren lassen.

Im Übrigen wird auf die Drucksache 19/8842, dort insbesondere auf die Ausführungen zu Frage 2, verwiesen.

- 3. Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), wonach das Norddeutsche Becken sowie Teile der Nordsee für eine CO₂-Speicherung geeignet seien³? Besteht eine Abweichung zwischen der Bewertung der BGR und der oben genannten Einschätzung des Landesumweltministers? Wenn ja, wie ist dies zu erklären?**

Die Landesregierung bewertet die BGR-Untersuchungen nicht als Widerspruch, sondern als Ergebnis eines anderen Maßstabs. Die BGR beschreibt das Norddeutsche Becken und Teile der Nordsee aus geowissenschaftlicher Sicht als grundsätzlich geeignet für CO₂-Speicherung. Diese Bewertung

³ https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Nutzung-tieferer-Untergrund/CO2-Speicherung/Speichermoeglichkeiten/Speichermoeglichkeiten_node.html

ist jedoch regional unspezifisch und trifft keine Aussage darüber, ob die Speicherstrukturen im niedersächsischen Landesgebiet die hohen Anforderungen an Sicherheit, Dichtigkeit und Langzeitstabilität tatsächlich erfüllen.

Die Landesregierung, gestützt auf die detaillierten Analysen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass innerhalb Niedersachsens die geologischen Voraussetzungen nicht ausreichen. Störungszonen, Salzstrukturen, alte Bohrungen und fehlende durchgängige Barrierehorizonte schließen eine sichere Speicherung aus.

4. Welche zusätzlichen Gründe (außer geologischer Art) werden gegebenenfalls seitens der Landesregierung für die Ablehnung der CO₂-Speicherung im gesamten niedersächsischen Landesgebiet angeführt?

Bei der CO₂-Speicherung darf es keinesfalls zu einer Beeinträchtigung des höchst sensiblen Lebensraumes Wattenmeer kommen. Ebenfalls dürfen der Bau und der Betrieb von Wasserstoffleitungen, Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen sowie die Voruntersuchung von Flächen für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See nicht beeinträchtigt werden. Nur so ist sichergestellt, dass die regenerativen Ausbauziele und der Schutz der sensiblen Umwelt nicht gefährdet werden.

Im Weiteren siehe auch die Vorbemerkungen der Landesregierung.

5. Sind aufgrund der KSpG-Novelle gegebenenfalls Änderungen bestehender niedersächsischer Gesetze erforderlich? Wenn ja, welche? Bestehen nach Auffassung der Landesregierung Hinderungsgründe für entsprechende Gesetzesänderungen?

Die Landesregierung sieht durch die Novelle des Bundes-KSpTG keinen unmittelbaren Änderungsbedarf am niedersächsischen Landesrecht. Das Niedersächsische Kohlendioxid-Speicherungsgesetz von 2015 bleibt weiterhin gültig. Die Bundesnovelle verpflichtet Niedersachsen weder zur Öffnung von Speichergebieten noch zur Anpassung des bestehenden Verbots.

6. Inwiefern ist Niedersachsen gegebenenfalls verpflichtet, unterirdische Flächen in der 12-Seemeilen-Zone für die CO₂-Speicherung bereitzustellen?

Es besteht keine Verpflichtung, allerdings ermöglicht § 13 Abs. 1 Nr. 9 Bstb. f KSpTG, dass Speicherkomplexe auf dem Gebiet der ausschließlichen Wirtschaftszone bis zu einem Viertel im Küstenmeer liegen dürfen, ohne dass dafür das Einvernehmen mit dem betreffenden Bundesland hergestellt wurde.

7. Stimmen die Positionen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in dieser Frage überein? Wenn nicht, wo bestehen Unterschiede und aus welchen Gründen?

Ja, die Positionen stimmen in dieser Frage überein. Die Landesregierung hält am landesweiten Verbot der CO₂-Speicherung in Niedersachsen fest. Durch die Bundesnovelle besteht kein Anlass, das Niedersächsische Kohlendioxid-Speicherungsgesetz zu ändern.

8. Laut Berichterstattung seien weder der Verlauf der Pipelines zum CO₂-Transport noch die Finanzierung ihrer Errichtung bekannt.⁴ Verfügt die Landesregierung zu diesen beiden Aspekten über nähere Informationen?

Gemäß § 6 KSpTG erstellt und führt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Registerbehörde) im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidsspeicher ein öffentlich zugängliches Register.

Siehe Frage 9.

9. Welche Maßnahmen werden in Niedersachsen möglicherweise im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten vorbereitet (z. B. Gründung von Clustern, Erhebung von Informationen über Unternehmensinteressen, geologische Untersuchungen etc.)?

Die Unternehmen der aktiven Erdöl- und Erdgasindustrie sind nach dem Beschluss zum Net Zero Industry Act (EU 2025/1479 der Kommission vom 22. Mai 2025) zur Schaffung von Einspeicherungskapazitäten verpflichtet. Beispielsweise beantragte die Firma BEB-Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), beim LBEG die Genehmigung zur Untersuchung des Untergrundes im Untersuchungsfeld „Zentrale Nordsee“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidsspeichern (unterirdische Speicher zur dauerhaften Einlagerung von Kohlendioxid in tiefen Gesteinsschichten).

Im Weiteren siehe dazu die Antwort zur Kleinen Anfrage „Nordseegipfel: Hat die Landesregierung niedersächsische Interessen eingebracht?“ (Drucksache 19/10444, Frage 15 c).

10. Enthält die KSpG-Novelle Definitionen für „schwer vermeidbare“ oder „unvermeidbare“ Emissionen? Falls nicht, wie würde die Landesregierung gegebenenfalls diese Begriffe definieren?

Das KSpTG enthält keine Definition für „schwer vermeidbare“ oder „unvermeidbare“ Emissionen. Welche Emissionen tatsächlich als solche eingestuft werden können, kann sich zudem im Laufe der Zeit durch technologische Entwicklungen noch deutlich verändern. Absehbar unvermeidbar sind nach aktuellem Wissensstand vor allem Emissionen im Sektor Landwirtschaft, prozessbedingte Emissionen der Kalk- und Zementindustrie oder auch Emissionen im Bereich der Abfallwirtschaft.

11. Wie beabsichtigt die Landesregierung, mit unvermeidbaren Emissionen zu verfahren, sofern eine CO₂-Speicherung in Niedersachsen sowohl on- als auch offshore ausgeschlossen bleibt? Wer würde in einem solchen Fall die finanziellen Aufwendungen für einen gegebenenfalls erforderlichen Export übernehmen, und welche Kosten würden dabei voraussichtlich entstehen?

Nach Einschätzung der Landesregierung kann die Nutzung von CCS für CO₂-Emissionen der Industrie im Zusammenhang mit der unterirdischen Speicherung im europäischen Kontext in der Nordsee außerhalb des Küstenmeeres einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Transformation der Wirtschaft leisten. Dabei gilt das Verursacherprinzip. Die Kosten lassen sich nicht pauschal beziffern, da sie von diversen Faktoren (Rahmenbedingungen und Einsatzgebiet, Strom- und Transportpreise, Distanz, Auslastung der Anlage etc.) abhängen. Zudem unterliegen sie aktuell noch erheblichen Unsicherheiten, da die Technologie noch nicht im großen Maßstab genutzt wird.

⁴ <https://www.haz.de/der-norden/co2-speicher-in-der-nordsee-wird-niedersachsen-durch-ccs-zum-abgas-drehkreuz-SPX5XSJUQRC6ZCNJ5TL2NS77VU.html>

12. Wie bewertet die Landesregierung mögliche Risiken eines Wettbewerbsnachteils für niedersächsische Unternehmen im Vergleich zu anderen Bundesländern, wenn ihnen kein Zugang zu landesinternen CO₂-Speicherstandorten eröffnet wird?

Die Entscheidung des Ausschlusses der Option einer CO₂-Speicherung auf dem niedersächsischen Landesgebiet inkl. der 12-Meilen-Zone wurde anhand einer Abwägung nach obenstehenden Kriterien insbesondere der geologischen Eignung sowie von Nutzungskonkurrenzen getroffen. Da die Abscheidung von CO₂ in Niedersachsen möglich ist und zugleich gute Standortbedingungen für den Export bestehen, werden keine Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu anderen Bundesländern gesehen.